

Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld



Übersetzung gefördert durch das
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Building a Europe
for and with children
www.coe.int/children



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld

Empfehlung CM/Rec(2018)7
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten

Im April 2016 hat der Europarat die sogenannte Sofia-Strategie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Diese umfasst neben Aspekten wie Chancengleichheit, Teilhabe, Gewaltfreiheit und kinderfreundliche Justiz auch die Digitalisierung der Lebenswelten von Kindern.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Projektes Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und zur Prävention von Risiken analysiert. Ziel ist es, eine Strategie für kinder- und jugendpolitische Maßnahmen zu entwickeln und zur Umsetzung zu bringen, die zur Verwirklichung der Kinderrechte in allen Lebensbereichen und zum Schutz von Kindern beiträgt sowie Kinder zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zum Selbstschutz befähigt. www.kinderrechte.digital

Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Englische Ausgabe:

*Guidelines to respect, protect and fulfil the
rights of the child in the digital environment
Recommendation CM/Rec(2018)7
of the Committee of Ministers*

Alle Anfragen bezüglich der Vervielfältigung
oder Übersetzung dieses Dokuments in Teilen
oder in Gänze bitte an die:

Direktion für Kommunikation

(F-67075 Straßburg Cedex oder
publishing@coe.int).

Sonstiger Schriftverkehr bezüglich dieses
Dokuments sollte an die Generaldirektion
Demokratie gerichtet werden.

Titelbild: © Shutterstock

Umschlag und Layout: Abteilung für
Dokumente und Veröffentlichungen des
Europarats (SPDP), Europarat

© Europarat, September 2018

Titel der deutschen Übersetzung:

Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und
zur Verwirklichung der Rechte des Kindes
im digitalen Umfeld

Empfehlung CM/Rec(2018)7 des
Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten

Dieser Text stammt vom Europarat, welcher
der Nutzung zugestimmt hat. Die Veröffent-
lichung der übersetzten Fassung erfolgt
ebenfalls in Absprache mit dem Europarat,
jedoch in alleiniger Verantwortung der
übersetzenden Einrichtung.

© Deutsche Fassung: Stiftung Digitale
Chancen (Berlin), Februar 2019

Layout: Europarat

Druck: Beisner-Druck

Übersetzer: Michael Raeder,
Stephan Dreyer, Jutta Croll

Inhalt

VORWORT	5
EMPFEHLUNG CM/REC(2018)7 DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER LEITLINIEN ZUR ACHTUNG, ZUM SCHUTZ UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER RECHTE DES KINDES IM DIGITALEN UMFELD	7
PRÄAMBEL	7
LEITLINIEN ZUR ACHTUNG, ZUM SCHUTZ UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER RECHTE DES KINDES IM DIGITALEN UMFELD	11
1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	11
2. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN UND RECHTE	12
2.1. Das Wohl des Kindes	12
2.2. Entwicklung der Fähigkeiten des Kindes	12
2.3. Das Recht auf Nichtdiskriminierung	12
2.4. Das Recht, gehört zu werden	13
2.5. Verpflichtung zur Einbindung anderer Akteure	13
3. HANDLUNGSPRINZIPIEN UND MASSNAHMEN ZUR ACHTUNG, ZUM SCHUTZ UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER RECHTE DES KINDES IM DIGITALEN UMFELD	13
3.1. Zugang zum digitalen Umfeld	13
3.2. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	14
3.3. Teilnahme-, Spiel-, Versammlungs- und Vereinigungsrecht	15
3.4. Privatsphäre und Datenschutz	16
3.5. Das Recht auf Bildung	19
3.6. Das Recht auf Schutz und Sicherheit	20
3.7. Rechtsmittel	23
4. NATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN	24
4.1. Rechtlicher Rahmen	24
4.2. Politische und institutionelle Rahmenbedingungen	26
4.3. Zusammenarbeit und Koordination auf nationaler Ebene	30
5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION	31

Vorwort

Als Menschenrechtsorganisation verfolgt der Europarat im digitalen Umfeld das zentrale Ziel, allen, einschließlich Kindern, ein offenes, inklusives und sicheres Internet (und andere IKT) anzubieten und gleichzeitig den Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten. Mit seinen thematischen und transversalen Strategien ergreift der Europarat Maßnahmen, um Kinder im digitalen Umfeld zu schützen, sie zu stärken und sie vor Gewalt zu bewahren, der sie in verschiedenen Situationen ausgesetzt sein können.

Das digitale Umfeld prägt das Leben der Kinder in vielerlei Hinsicht und schafft Chancen und Risiken für ihr Wohlergehen und den Schutz ihrer Menschenrechte. Mit der Annahme der Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld geht die Aufforderung an die Regierungen einher, ihre Rechtsvorschriften, Richtlinien und Praktiken zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese das gesamte Spektrum der Rechte des Kindes angemessen berücksichtigen. Die Staaten sollen außerdem sicherstellen, dass Wirtschaftsunternehmen und andere relevante Partner ihrer Verantwortung für die Menschenrechte gerecht werden und in Fällen von Missbrauch zur Rechenschaft gezogen werden; gleichzeitig sollten sie das Engagement und die Zusammenarbeit der Unternehmen fördern, wo immer es angemessen erscheint.

Somit bilden diese Leitlinien, wenn sie zusammen mit der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021), der Internet Governance Strategie (2016-2019) sowie dem Menschenrechtsleitfaden für Internetnutzer gelesen werden, ein solides Regelwerk, das die Staaten dabei unterstützen kann, die notwendige Grundlage für die Wahrung des Kindeswohls im komplexen, aber faszinierenden digitalen Umfeld zu schaffen.

Eine der Stärken des Europarates ist seine Fähigkeit, Rechtsnormen zu verabschieden, welche die Staaten bei der Errichtung von Mechanismen unterstützen, die zum Schutz der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der neue Technologien entstehen, werden mit den Leitlinien auch mögliche Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken vorgeschlagen, denen Kindern beim Lernen und Erforschen in der virtuellen Welt begegnen.

Snežana Samardžić-Marković
Generaldirektorin für Demokratie

Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld

(verabschiedet durch das
Ministerkomitee am 4. Juli 2018
anlässlich der 1321. Tagung
der Ministerdelegierten)

Präambel

Das Ministerkomitee, gemäß Artikel 15 Buchstabe *b* der Satzung des Europarates, in der Erwägung, dass das Ziel des Europarates darin besteht, eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedern zu erreichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern, unter anderem durch die Förderung gemeinsamer politischer Strategien und Normen;

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass jedes Kind die gesamte Bandbreite der Menschenrechte genießt, die in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK), in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) und ihren Zusatzprotokollen verankert sind, und dass diese Rechte im Zuge der technischen Weiterentwicklung uneingeschränkt geachtet, geschützt und verwirklicht werden sollten;

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Zusagen, die im Rahmen anderer einschlägiger internationaler und europäischer Übereinkommen eingegangen worden sind, wie die revidierte Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), das Übereinkommen über Computer-

kriminalität (SEV Nr. 185) und sein Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189), die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen, Entschlieungen und Erklärungen des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in diesem Bereich;

in der Erkenntnis, dass das digitale Umfeld komplex und einer raschen Entwicklung unterworfen ist und das Leben der Kinder in vielerlei Hinsicht umgestaltet, was zu Chancen und Risiken für ihr Wohlergehen und ihre Wahrnehmung der Menschenrechte führt;

in dem Bewusstsein, dass Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ein wichtiges Instrument im Leben von Kindern für Bildung, Sozialisation, Ausdruck und Integration sind, während ihr Einsatz gleichzeitig Risiken, einschließlich Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, bergen kann;

unter Berücksichtigung der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021), in der die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld als einer seiner vorrangigen Bereiche genannt wurden, und der Strategie des Europarates zur Internet Governance (2016-2019), der zufolge das Internet ein gefahrloses, sicheres, offenes und für alle, auch für Kinder, befähigendes Umfeld ohne Diskriminierung sein sollte;

aner kennend, dass Kinder Anspruch auf Unterstützung und Anleitung bei der Entdeckung und Nutzung des digitalen Umfelds haben, wobei die Rechte und die Würde von Kindern und anderen geachtet werden;

entschlossen, wirksam dazu beizutragen, dass unter Beteiligung von Kindern kohärente politische Strategien entwickelt werden, die der Wechselbeziehung von Chancen und Risiken im digitalen Umfeld ebenso Rechnung tragen wie der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die Rechte des Kindes geachtet, geschützt und verwirklicht werden;

unter Betonung der Tatsache, dass in erster Linie die Staaten dafür verantwortlich sind, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, und unter Bekräftigung der Rechte, der Rolle und der Verantwortung der Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigten, in einer Weise, die mit dem Wohl und den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes in Einklang steht, eine angemessene Führung und Anleitung der Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten;

aner kennend, dass Unternehmen die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, tragen, wie bekräftigt durch die Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Wirtschaft und Menschenrechten, die allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) des VN-Kinderrechtsausschusses zur VN-Konvention über die Rechte des Kindes in Bezug auf staatliche Verpflichtungen hinsichtlich der Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Kinderrechte, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), die Leitlinien des Europarates für die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Internetdiensteanbietern gegen Cyber-

kriminalität (2008), die Menschenrechtsrichtlinien für Internet Service Provider (Europarat und EuroISPA) (2008) und die Menschenrechtsrichtlinien für Anbieter von Online-Spielen (Europarat und ISFE) (2008) sowie die von UNICEF, dem UN Global Compact und der NRO Save the Children ausgearbeiteten Kinderrechte und Geschäftsprinzipien (2012);

in dem Bewusstsein, dass die Politik in diesem Bereich eine Kombination aus öffentlichen und privaten, rechtlichen und freiwilligen Maßnahmen erfordert, dass alle relevanten öffentlichen und privaten Akteure die Verantwortung für die Gewährleistung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld teilen und dass eine Koordinierung ihrer Maßnahmen erforderlich ist;

unter Berücksichtigung der Ansichten und Meinungen von Kindern, die in den Mitgliedstaaten des Europarates konsultiert werden;

in Anerkennung der Notwendigkeit, Leitlinien zu entwickeln, um die Staaten und andere relevante Akteure bei ihren Bemühungen um einen umfassenden, strategischen Ansatz zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu unterstützen, der auf den von der VN-KRK und dem Europarat festgelegten Standards beruht und durch die sinnvolle Beteiligung von Kindern untermauert wird,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. ihre Rechtsvorschriften, politischen Strategien und Verfahren zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit den Empfehlungen, Grundsätzen und weiteren Leitlinien im Anhang dieser Empfehlung übereinstimmen, ihre Umsetzung in allen relevanten Bereichen zu fördern und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung der einschlägigen Akteure zu bewerten;
2. zu gewährleisten, dass diese Empfehlung, einschließlich der Leitlinien im Anhang, übersetzt und so weit wie möglich unter den zuständigen Behörden und Interessengruppen, einschließlich Parlamenten, spezialisierten öffentlichen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie Kindern auf kindgerechte Weise und durch zugängliche Kommunikationsmittel, -arten und -formate verbreitet wird;
3. von den Unternehmen zu verlangen, ihrer Verantwortung für die Achtung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld nachzukommen und Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, und sie zu ermutigen, mit den relevanten staatlichen Akteuren, Organisationen der Zivilgesellschaft und Kindern unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Standards und Leitlinien zusammenzuarbeiten;
4. mit dem Europarat zusammenzuarbeiten, indem sie Strategien und Programme entwickeln, umsetzen und überwachen, die die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld achten, schützen und verwirklichen, und regelmäßig Beispiele für Strategien, Aktionspläne, Rechtsvorschriften und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Empfehlung austauschen;
5. die Umsetzung dieser Empfehlung und der Leitlinien im Anhang im Ministerkomitee und unter Beteiligung der einschlägigen Akteure mindestens alle fünf Jahre und soweit angemessen in kürzeren Abständen zu prüfen.

Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld

1. Zweck und Anwendungsbereich

Internationale und europäische verbindliche Instrumente und Normen setzen die Maßstäbe oder legen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern im digitalen Umfeld fest. Jedes Kind, als individueller Rechteinhaber, sollte seine Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl online als auch offline ausüben können.

Die vorliegenden Leitlinien sollen die relevanten Akteure bei der Umsetzung der in internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen und -standards verankerten Rechte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstützen. Sie streben insbesondere danach:

- a. die Staaten bei der Formulierung von Rechtsvorschriften, politischen Strategien und anderen Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des gesamten Spektrums der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu leiten und die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten zu adressieren, in denen das digitale Umfeld das Wohlergehen und die Wahrnehmung der Menschenrechte von Kindern beeinträchtigt;
- b. die Ausarbeitung, Umsetzung und das Monitoring eines umfassenden strategischen und koordinierten Ansatzes der Staaten zu fördern, der die in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätze widerspiegelt;
- c. sicherzustellen, dass die Staaten von Unternehmen und anderen relevanten Akteuren verlangen, ihrer Verantwortung in Bezug auf die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld gerecht zu werden, und sie auffordern, diese Rechte zu unterstützen und zu fördern;

- d. konzertiertes Handeln und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten, um die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.

Im Rahmen dieses Textes:

- ▶ bezieht sich „Kind“ auf jede Person unter 18 Jahren;
- ▶ bezeichnet „digitales Umfeld“ umfassend Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), einschließlich des Internets, mobiler und zugehöriger Technologien und Geräte, sowie digitaler Netze, Datenbanken, Inhalte und Dienste.

2. Grundlegende Prinzipien und Rechte

Die im Folgenden dargelegten Grundsätze und Rechte gelten für alle Abschnitte dieser Leitlinien.

2.1. Das Wohl des Kindes

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder im digitalen Umfeld betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Bei der Würdigung des Wohls des Kindes sollten die Staaten alles daransetzen, das Recht des Kindes auf Schutz gegenüber anderen Rechten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie den Mitwirkungsrechten, abzuwägen und, wo immer dies möglich ist, mit diesen in Einklang zu bringen.

2.2. Entwicklung der Fähigkeiten des Kindes

2. Die Fähigkeiten eines Kindes entwickeln sich schrittweise von der Geburt bis zum Alter von 18 Jahren. Darüber hinaus erreichen die einzelnen Kinder unterschiedliche Reifegrade in unterschiedlichen Altersstufen. Staaten und andere relevante Akteure sollten die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern, einschließlich derjenigen von Kindern mit Behinderungen oder in gefährdeten Situationen, anerkennen und sicherstellen, dass Strategien und Praktiken beschlossen werden, um ihren jeweiligen Bedürfnissen in Bezug auf das digitale Umfeld gerecht zu werden. Dies bedeutet zum Beispiel auch, dass sich beschlossene Strategien zur Verwirklichung der Rechte von Jugendlichen erheblich von denen für jüngere Kinder unterscheiden können.

2.3. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

3. Die Rechte des Kindes gelten für alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung. Alle Rechte sind ohne jegliche Diskriminierung unabhängig vom Alter des Kindes, der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.¹

4. Neben Anstrengungen, um die Rechte jedes einzelnen Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, können gezielte Maßnahmen für Kinder in gefährdeten Situationen erforderlich sein, wobei zu berücksichtigen

1. Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

ist, dass das digitale Umfeld das Potenzial hat, sowohl die Verletzlichkeit von Kindern zu erhöhen als auch sie zu bestärken, zu schützen und zu unterstützen.

2.4. Das Recht, gehört zu werden

5. Kinder haben das Recht, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, und ihre Ansichten sollten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden.

6. Staaten und andere relevante Akteure sollten Kinder über ihre Rechte, einschließlich ihrer Mitwirkungsrechte, in einer Weise informieren, die sie verstehen können und die ihrer Reife und ihren Umständen angemessen ist. Sie sollten ihre Möglichkeiten, sich in Ergänzung zur Teilhabe von Angesicht zu Angesicht durch IKT auszudrücken, verbessern. Kinder sollten über Mechanismen und Dienste informiert werden, die eine angemessene Unterstützung bieten, und über Beschwerde- und Abhilfeverfahren und Rechtsbehelfe, falls ihre Rechte verletzt werden. Diese Informationen sollten auch ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, damit sie Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen können.

7. Darüber hinaus sollten Staaten und andere relevante Akteure die Kinder aktiv einbeziehen, damit sie sich sinnvoll an der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung von Rechtsvorschriften, Strategien, Mechanismen, Praktiken, Technologien und Ressourcen beteiligen, die darauf abzielen, die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.

2.5. Verpflichtung zur Einbindung anderer Akteure

8. Gemäß den einschlägigen internationalen Standards sind in erster Linie die Staaten verpflichtet, die Rechte jedes Kindes in ihrem Hoheitsbereich zu achten, zu schützen und zu verwirklichen; sie müssen alle relevanten Akteure, insbesondere Bildungs-, Betreuungs- und Kinderschutzsysteme, öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen, Akteure der Zivilgesellschaft sowie die Kinder selbst und ihre Eltern, Erziehungsberechtigte oder jede andere Person, die für das Kind sorgt, einbeziehen, um diese Verpflichtungen wirksam umzusetzen.

9. In Bezug auf das digitale Umfeld sollte jeder Staat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um von den Unternehmen zu verlangen, dass sie ihrer Verantwortung für die Achtung der Rechte des Kindes im Rahmen ihrer Tätigkeiten innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates sowie gegebenenfalls bei Sitz in seinem Hoheitsbereich auch bei allen ihren Tätigkeiten im Ausland gerecht werden. Darüber hinaus sollten die Staaten Unternehmen mittels geeigneter Maßnahmen dazu ermutigen und unterstützen, die Rechte des Kindes zu verstehen und zu achten.

3. Handlungsprinzipien und Maßnahmen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld

3.1. Zugang zum digitalen Umfeld

10. Der Zugang zu und die Nutzung des digitalen Umfelds ist wichtig für die Verwirklichung der Rechte und Grundfreiheiten der Kinder, für ihre Einbeziehung,

Bildung und Teilhabe sowie für die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Beziehungen. Wenn Kinder keinen Zugang zum digitalen Umfeld haben oder dieser Zugang aufgrund schlechter Netzanbindung eingeschränkt ist, können ihre Möglichkeiten, ihre Menschenrechte in vollem Umfang auszuüben, beeinträchtigt sein.

11. Die Staaten sollten geeignete Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass alle Kinder einen angemessenen, erschwinglichen und sicheren Zugang zu Geräten, Netzanbindung, Diensten und Inhalten, die speziell für Kinder bestimmt sind, haben. Soweit dies möglich ist, sollten die Staaten Maßnahmen ergreifen, um in ausgewiesenen öffentlichen Räumen kostenlosen Zugang zum digitalen Umfeld zu ermöglichen.

12. Die Staaten sollten sicherstellen, dass in Bildungs- und anderen Betreuungseinrichtungen Zugang zum digitalen Umfeld für Kinder gewährleistet ist. Spezifische Maßnahmen sollten für Kinder in schutzbedürftigen Situationen ergriffen werden, insbesondere für Kinder in Pflege, Kinder, denen selbst oder deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder in Situationen der internationalen Migration, Kinder, die auf der Straße leben, und Kinder in ländlichen Gemeinden. Insbesondere sollten die Staaten von den Anbietern von Online-Diensten verlangen, dass sie sicherstellen, dass ihre Dienste für Kinder mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

13. Netzanbindung und Zugang zu Geräten, Diensten und Inhalten sollten durch geeignete Maßnahmen der Bildung und Kompetenzvermittlung begleitet werden; dazu gehören auch Maßnahmen, die Geschlechterstereotypen oder soziale Normen, die den Zugang von Kindern zu und die Nutzung von Technologie einschränken könnten, reflektieren.

14. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die Nutzung eines internetfähigen Geräts oder für die Bereitstellung von Online-Diensten oder -Inhalten zugänglich, fair, transparent, verständlich, in der Muttersprache des Kindes verfügbar und soweit erforderlich in einer klaren, kinderfreundlichen und altersgerechten Sprache formuliert sind.

15. Die Staaten sollten eine Vielzahl von Quellen für hochwertige Informationen und digitale Bildungsinhalte und -dienste für Kinder sicherstellen. Die Rechte von Kindern sollten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden, beispielsweise für in der Bildung eingesetzte Mittel, damit der Zugang zu und die Nutzung von digitalen Diensten und Inhalten nicht durch kommerzielle Interessen oder Filter unangemessen eingeschränkt wird.

3.2. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

16. Das digitale Umfeld hat ein erhebliches Potenzial, die Verwirklichung des Rechts der Kinder auf freie Meinungsäußerung zu unterstützen, einschließlich des Suchens, Empfangens und Vermittelns von Informationen und Ideen aller Art. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um das Recht der Kinder zu gewährleisten, über die Medien ihrer Wahl und unabhängig davon, ob ihre Ansichten und Meinungen vom Staat oder anderen Beteiligten positiv aufgenommen werden oder nicht, Ansichten, Meinungen oder Äußerungen zu Themen, die für sie von Bedeutung sind, zu äußern.

17. Kinder als Urheber und Verbreitende von Informationen im digitalen Umfeld sollten von den Staaten, insbesondere durch Bildungsprogramme, darüber aufgeklärt werden, wie sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung im digitalen Umfeld unter Achtung der Rechte und der Würde anderer, einschließlich anderer Kinder, ausüben können. Diese Programme sollten sich insbesondere mit Aspekten wie der Meinungsfreiheit und den damit verbundenen legitimen Einschränkungen befassen, beispielsweise der Achtung der Rechte an geistigem Eigentum oder dem Verbot der Anstiftung zu Hass und Gewalt.

18. Die Staaten sollten die Bereitstellung vielfältiger hochwertiger Online-Inhalte und -Dienste von sozialem und kulturellem Nutzen für Kinder initiieren und fördern, um deren volle Entwicklung und Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen. Dazu sollten möglichst viele hochwertige Inhalte gehören, die speziell für Kinder gemacht, leicht von ihnen zu finden und zu verstehen sind, in ihrer Sprache angeboten werden und an ihr Alter und ihren Reifegrad angepasst sind. In diesem Zusammenhang sind Informationen über die Rechte des Kindes, auch im digitalen Umfeld, Nachrichten, Informationen zu Gesundheit und über Sexualität neben anderen für sie nützlichen Ressourcen besonders wichtig. Insbesondere sollten die Staaten sicherstellen, dass Kinder in der Lage sind, öffentlich-rechtliche Medien und hochwertige Inhalte zu finden und zu erkunden, die für sie von Nutzen sein könnten.

19. Wo die Staaten selbst mediale Angebote bereitstellen, sollten diese Kinder aktiv in die Kommunikation einbeziehen, indem sie das Angebot von nutzergenerierten Inhalten fördern und andere Formen der Beteiligung etablieren. Auch der Zugang von Kindern zu und ihre Präsenz und Darstellung in Online-Medien sollten beachtet werden.

20. Etwaige Einschränkungen des Rechts der Kinder auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit im digitalen Umfeld dürfen nur in Übereinstimmung mit den internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen und Standards erfolgen. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder über bestehende Beschränkungen, wie z.B. das Filtern von Inhalten, in einer Weise informiert werden, die ihren sich entwickelnden Fähigkeiten angemessen ist, und dass ihnen Hinweise auf geeignete Abhilfemöglichkeiten gegeben werden, einschließlich der Information, wie und wem gegenüber sie eine Beschwerde einreichen, einen Missbrauch melden oder um Hilfe und Beratung bitten können. Gegebenenfalls sollten auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über solche Einschränkungen und geeignete Maßnahmen der Abhilfe informiert werden.

3.3. Teilnahme-, Spiel-, Versammlungs- und Vereinigungsrecht

21. Das digitale Umfeld eröffnet besondere Möglichkeiten für die Rechte des Kindes, sich zu beteiligen, zu spielen und sich friedlich zu versammeln und zusammenzuschließen, auch durch Online-Kommunikation, -Spiele, -Netzwerke und -Unterhaltung. Die Staaten sollten mit anderen Akteuren zusammenarbeiten, um Kindern den Zugang zu solchen Aktivitäten zu ermöglichen, die Partizipation, Integration, digitalen Bürgersinn und Resilienz sowohl online als auch offline fördern können.

22. In Anerkennung des Rechts der Kinder auf alters- und reifegerechte Spiel- und Freizeitaktivitäten sollten die Staaten eine Bandbreite an Anreizen, Investitionsmöglichkeiten, Normen und technischen Leitlinien für die Produktion und Verbreitung digitaler Inhalte und Dienste von sozialem, zivilgesellschaftlichem, künstlerischem, kulturellem, Bildungs- und Freizeitnutzen für alle Kinder bereitstellen. Dazu gehören interaktive und spielerische Instrumente, die Fähigkeiten wie Kreativität, Teamarbeit und Problemlösung fördern, die ihren sich entwickelnden Fähigkeiten entsprechen und den Bedürfnissen von Kindern in gefährdeten Situationen besondere Aufmerksamkeit schenken. Wenn Kinder an der Schaffung oder Herstellung dieser Instrumente teilhaben, sollten Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums des Kindes getroffen werden.

23. Die Staaten sollten den Kindern alters- und reifegerechte Informationen über ihre Rechte, insbesondere ihre Mitwirkungsrechte, auch in nicht schriftlicher Form und über soziale Netzwerke und andere Medien zur Verfügung stellen. Die Staaten sollten sie auch über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informieren sowie darüber, wo sie Unterstützung zur Nutzung dieser Möglichkeiten erhalten können.

24. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder wirksam an lokalen, nationalen und globalen öffentlichen und politischen Debatten teilnehmen können, und die Entwicklung von zivilgesellschaftlichen und sozialen Online-Plattformen unterstützen, um ihre Teilnahme und ihre Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts zu erleichtern sowie ihre Befähigung zum demokratischen Bürgersinn und zum politischen Bewusstsein zu stärken. Die Staaten sollten auch sicherstellen, dass die Beteiligung von Kindern im digitalen Umfeld sinnvoll umgesetzt wird, indem sie auf den bestehenden bewährten Verfahren für die Beteiligung von Kindern und den verfügbaren Bewertungsinstrumenten aufbauen.

25. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Kinder, die ihr Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung im digitalen Umfeld ausüben, vor Kontrolle und Überwachung zu schützen, unabhängig davon, ob diese direkt von staatlichen Behörden oder in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Wenn solche Maßnahmen die Ausübung der Kinderrechte beeinträchtigen, sollten sie Bedingungen und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch im Einklang mit internationalen und europäischen Menschenrechtsübereinkommen und -normen unterliegen. Insbesondere sollten sie durch ein zugängliches, präzises, klares und absehbares Gesetz geregelt werden, das einem legitimen Ziel dient, in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und angemessen ist sowie wirksame Rechtsbehelfe vorsieht.

3.4. Privatsphäre und Datenschutz

26. Kinder haben ein Recht auf Privat- und Familienleben im digitalen Umfeld, das den Schutz ihrer persönlichen Daten und die Achtung der Vertraulichkeit ihrer Korrespondenz und privaten Kommunikation umfasst.

27. Die Staaten müssen das Recht des Kindes auf Privatsphäre und Datenschutz achten, schützen und verwirklichen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die

relevanten Akteure, insbesondere diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, aber auch Gleichaltrige, Eltern, Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen, für das Recht des Kindes auf Privatsphäre und Datenschutz sensibilisiert werden und es beachten.

28. Staaten und andere Beteiligte sollten sicherstellen, dass Kinder darüber aufgeklärt werden, wie sie ihr Recht auf Privatsphäre und Datenschutz unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife und gegebenenfalls unter Führung und Anleitung ihrer Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderer Personen, die rechtlich für das Kind verantwortlich sind, in einer Weise ausüben können, die der Entwicklung der Fähigkeiten des Kindes entspricht.

29. In der Erkenntnis, dass personenbezogene Daten zugunsten von Kindern verarbeitet werden können, sollten die Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von Kindern fair, rechtmäßig, korrekt und sicher, für definierte Zwecke und mit der freiwilligen, ausdrücklichen, informierten und eindeutigen Einwilligung der Kinder und/oder ihrer Eltern, Personensorge-/Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter oder in Übereinstimmung mit einer anderen gesetzlich festgelegten rechtlichen Grundlage verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenminimierung sollte eingehalten werden, d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte angemessen, sachdienlich und angemessen in Hinblick auf die Verarbeitungszwecke erfolgen.

30. Wenn Staaten Maßnahmen ergreifen, um das Alter festzulegen, ab dem Kinder als fähig erachtet werden, selbst in die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuwilligen, müssen ihre Rechte und Ansichten sowie ihr Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten berücksichtigt werden. Dies sollte unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Verständnisses von Datenerfassungspraktiken und technologischen Entwicklungen kontrolliert und evaluiert werden. Wenn Kinder unterhalb der festgelegten Altersgrenze betroffen sind und die Einwilligung der Eltern erforderlich ist, sollten die Staaten angemessene Anstrengungen verlangen, um zu gewährleisten, dass die Einwilligung durch einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes gegeben wurde.

31. Die Staaten sollten sicherstellen, dass potenzielle Auswirkungen der beabsichtigten Datenverarbeitung auf die Rechte des Kindes bewertet werden und dass die Datenverarbeitung so konzipiert ist, dass das Risiko einer Beeinträchtigung dieser Rechte vermieden oder minimiert wird.

32. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, die als sensibel gelten, wie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung eines Kindes, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen sowie personenbezogene Daten, die die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder andere Überzeugungen, die geistige und körperliche Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, in jedem Fall nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen gesetzlich verankert sind.

33. Die Staaten sollten sicherstellen, dass den Kindern leicht zugängliche, aussagekräftige, kinderfreundliche und altersgerechte Informationen über Daten-

schutzinstrumente, -einstellungen und Abhilfemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Kinder und/oder ihre Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter sollten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber informiert werden, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dazu gehören beispielsweise Informationen darüber, wie Daten erhoben, gespeichert, verwendet und weitergegeben werden, wie sie Auskunft über ihre Daten erhalten, sie berichtigen oder löschen oder ihrer Verarbeitung widersprechen und wie sie ihre Rechte ausüben können.

34. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Kinder und/oder ihre Eltern, Personensorge-/Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter das Recht haben, ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und sie berichtigen oder löschen zu lassen, insbesondere wenn die Verarbeitung rechtswidrig ist oder ihre Würde, Sicherheit oder Privatsphäre beeinträchtigt.

35. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern sollten die Staaten unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes selbst Maßnahmen ergreifen oder relevante Akteure dazu veranlassen, datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technikgestaltung zum Wohl des Kindes vorzusehen. Solche Maßnahmen sollten starke Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz in Geräte und Dienste integrieren.

36. In Bezug auf vernetzte oder intelligente Geräte, einschließlich solcher, die in Spielzeug und Kleidung eingebaut sind, sollten die Staaten besonders darauf achten, dass die Datenschutzgrundsätze, -regeln und -rechte ebenfalls eingehalten werden, wenn sich diese Produkte hauptsächlich an Kinder richten oder regelmäßig von Kindern selbst oder in ihrem Beisein genutzt werden.

37. Das Profiling von Kindern, d.h. jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, ein „Profil“ eines Kindes anzulegen, insbesondere um Entscheidungen über das Kind zu treffen oder seine persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen und Einstellungen zu analysieren oder vorherzusagen, sollte gesetzlich verboten werden. In Ausnahmefällen können die Staaten diese Einschränkung aufheben, wenn dies dem Wohl des Kindes dient oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, vorausgesetzt, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen gesetzlich vorgesehen sind.

38. In die Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld darf nicht willkürlich oder rechtswidrig eingegriffen werden. Maßnahmen, die das Recht der Kinder auf Privatsphäre einschränken können, müssen im Einklang mit dem Gesetz durchgeführt werden, ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und angemessen sein. Insbesondere Überwachungs- oder Abhörmaßnahmen müssen diese Bedingungen erfüllen und sollten einer wirksamen, unabhängigen und unparteiischen Aufsicht unterliegen.

39. Staaten sollten in Gesetz und Praxis die Anonymität, Pseudonymität oder die Verwendung von Verschlüsselungstechnologien für Kinder nicht verbieten.

3.5. Das Recht auf Bildung

40. Die Staaten sollten aktiv in die Möglichkeiten des digitalen Umfelds investieren und diese fördern, um das Recht der Kinder auf Bildung zu verwirklichen. Ziel der Bildung ist die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und die Vorbereitung des Kindes auf ein eigenverantwortliches Leben in einer freien Gesellschaft. Zur Unterstützung dieses Ziels ist es wichtig, dass das Wissen und die Ressourcen des digitalen Umfelds allen Kindern in einer inklusiven Weise zur Verfügung stehen, die die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder und die besonderen Umstände von Kindern in gefährdeten Situationen berücksichtigt.

Digitale Kompetenz

41. Die Staaten sollten die Entwicklung der digitalen Kompetenz, einschließlich der Medien- und Informationskompetenz und des digitalen Bürgersinns, fördern, um sicherzustellen, dass Kinder über die Kompetenz verfügen, sich umsichtig im digitalen Umfeld zu engagieren, und die Resilienz besitzen, mit den damit verbundenen Risiken umzugehen. Die Erziehung zur digitalen Kompetenz sollte von Anfang an in den grundlegenden Bildungsplan aufgenommen werden, wobei den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder Rechnung zu tragen ist.

42. Zur Unterstützung einer großen Bandbreite von Rechten des Kindes sollte die digitale Bildung die technischen oder funktionalen Kompetenzen zur Nutzung einer breiten Palette von Online-Tools und -Ressourcen sowie Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Inhalten und dem kritischen Verständnis des digitalen Umfelds, seiner Chancen und Risiken umfassen.

43. Die digitale Kompetenz sollte in den Bereichen, in denen Kinder das Internet nutzen, wirksam gefördert werden, insbesondere in Schulen und Organisationen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten. Die Staaten sollten auch die digitale Kompetenz der Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigten fördern und unterstützen, indem sie die staatlicherseits etablierten Mechanismen zur Erreichung von Eltern nutzen, um diese in die Gestaltung eines sichereren und nachhaltigeren digitalen Umfelds für Kinder und Familien einzubeziehen.

44. Unter Berücksichtigung der Potenziale von Bildungsmaßnahmen, die digitale Vernetzung einsetzen, um formales und non-formales Lernen, auch zu Hause, miteinander zu verbinden, sollten die Staaten sicherstellen, dass Kinder, denen es an Ressourcen zu Hause mangelt oder die in Heimen und Betreuungseinrichtungen leben, dadurch nicht benachteiligt werden.

45. Besondere Anstrengungen sollten von den Staaten und anderen relevanten Akteuren im Rahmen des Bildungs- und Kultursystems unternommen werden, um die digitale Kompetenz von Kindern zu unterstützen und zu fördern, die aus sozio-geografischen oder sozio-ökonomischen Gründen keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu digitaler Technologie haben. Dabei sind auch Kinder zu berücksichtigen, die zwar Zugang zu digitaler Technologie haben, diese aber nicht nutzen oder ihr Potenzial nicht ausschöpfen, weil sie aufgrund einer Behinderung oder sonstigen Einschränkung nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

46. Die Staaten sollten auch Anstrengungen unternehmen, um die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie durch Mädchen zu steigern und die Gleichheit der Chancen und Folgen für alle Kinder zu fördern.

Bildungsprogramme und Ressourcen

47. Die Staaten sollten sicherstellen, dass genügend hochwertige Bildungsressourcen, Geräte und Infrastrukturen zur Verfügung stehen, um die Tätigkeiten von Kindern im digitalen Umfeld zu fördern und die formale, non-formale und informelle Bildung von Kindern zu unterstützen. Diese können in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren entwickelt und verbreitet werden. Die Versorgung sollte evaluiert werden in Hinblick auf gute Praxis und die erforderlichen Maßnahmen der Staaten und anderer Interessengruppen, um ein hohes Bildungsniveau im digitalen Umfeld zu gewährleisten.

48. Die Staaten sollten Bildungs- und Aufklärungsinitiativen und -programme sowie Anwendungen für Kinder, Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigte sowie Erzieher/innen und Freiwillige, die mit Kindern arbeiten, unter Einbeziehung von Kindern entwickeln und stärken. Solche Programme sollten Wissen über Präventivmaßnahmen, Rechte und Pflichten im digitalen Umfeld, Ermittlung und Meldung von Verstößen, Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung umfassen. Insbesondere sollten solche Programme den Kindern entsprechend ihrem Alter und ihren sich entwickelnden Fähigkeiten das Verständnis vermitteln, was es bedeutet, ihre Einwilligung zu erteilen, andere Grundrechte, ihre eigenen und die anderer, zu achten, bei Bedarf Abhilfe zu schaffen und verfügbare Instrumente zum Schutz und zur Ausübung ihrer Rechte im digitalen Umfeld zu nutzen. Darüber hinaus sollen sie Kinder in die Lage versetzen, potenziell schädliche Inhalte (wie Gewalt und Selbstverletzung, Erwachsenenpornographie, Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Diskriminierung und Rassismus, Hassrede) und Verhaltensweisen (wie z.B. Kontaktaufnahme zu Kindern in der Absicht sexueller Kontakte oder Grooming, Mobbing oder Belästigung, rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten, Verletzung geistiger Eigentumsrechte) sowie die potenziellen Konsequenzen der weiteren Verbreitung von Informationen, die Kinder betreffen oder von ihnen geteilt wurden, in verschiedenen Umgebungen sowie durch andere, zu verstehen und damit umzugehen.

49. Formale und nicht-formale Bildungs- und Kultureinrichtungen (einschließlich Archive, Bibliotheken, Museen, Kinder- und Jugendorganisationen und andere Bildungseinrichtungen) sollten unterstützt und ermutigt werden, eine Vielzahl von digitalen und interaktiven Lernressourcen zu entwickeln und bereitzustellen und über institutionelle Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten, um die Lernmöglichkeiten in Bezug auf das digitale Umfeld zu optimieren.

3.6. Das Recht auf Schutz und Sicherheit

50. Unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Technologien haben Kinder das Recht, vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch im digitalen Umfeld geschützt zu werden. Alle Schutzmaßnahmen sollten das Wohl des Kindes und die Entwicklung seiner Fähigkeiten berücksichtigen und die Ausübung anderer Rechte nicht unangemessen einschränken.

51. Eine Reihe von Bereichen sind für die gesunde Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld von Belang; dazu gehören auch (aber nicht hierauf beschränkt) Gefährdungen durch:

- ▶ sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, Kontaktanbahnung für sexuelle Zwecke (Grooming), Online-Rekrutierung von Kindern für die Begehung von Straftaten, für die Teilnahme an extremistischen politischen oder religiösen Bewegungen oder für Zwecke des Menschenhandels (Kontaktrisiken);
- ▶ die entwürdigende und stereotype Darstellung und Übersexualisierung insbesondere von Frauen und Kindern; die Darstellung und Verherrlichung von Gewalt und Selbstverletzung, insbesondere Selbstmord; erniedrigende, diskriminierende oder rassistische Äußerungen oder Rechtfertigungen für ein solches Verhalten; Werbung, Erwachseneninhalte (Inhaltsrisiken);
- ▶ Mobbing, Stalking und andere Formen der Belästigung, nicht einvernehmliche Verbreitung sexueller Bilder, Erpressung, Hassrede, Hacking, Glücksspiel, illegales Herunterladen oder andere Verletzungen des geistigen Eigentums, kommerzielle Ausbeutung (Verhaltensrisiken);
- ▶ exzessive Nutzung, Schlafentzug und körperliche Schäden (Gesundheitsrisiken).

Alle diese Faktoren können sich negativ auf das körperliche, emotionale und psychische Wohlbefinden eines Kindes auswirken.

Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken im digitalen Umfeld

52. In Anbetracht der Schnelligkeit, mit der neue Technologien entstehen, sollten die Staaten vorbeugende Maßnahmen ergreifen, die auch die regelmäßige Analyse potenzieller Risiken für die Gesundheit von Kindern umfassen, selbst wenn zum jeweiligen Zeitpunkt noch keine gesicherten wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse über das Vorhandensein oder das Ausmaß solcher Risiken besteht.

53. Die Staaten sollten Unternehmen Anreize bieten für die Implementierung der Leitprinzipien Safety by Design, Privacy by Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen als Merkmale und Funktionen von Produkten und Diensten, die sich an Kinder richten oder von ihnen genutzt werden.

54. Sofern Staaten die Entwicklung, Produktion und regelmäßige Aktualisierung von technischen Instrumenten der elterlichen Kontrolle („Parental Control“) durch Unternehmen fördern, um so Risiken für Kinder im digitalen Umfeld zu verringern, sollten sie sicherstellen, dass diese Instrumente unter Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder entwickelt und eingesetzt werden und dass sie nicht diskriminierende Haltungen verstärken, das Recht der Kinder auf Privatsphäre verletzen oder Kindern das Recht auf Information entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife verweigern.

Schutz- und Sensibilisierungsmaßnahmen

55. Es sollten spezifische Maßnahmen und Strategien beschlossen werden, um Kleinkinder vor einer vorzeitigen Begegnung mit dem digitalen Umfeld zu schützen, da der Nutzen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse sowie ihres Bedarfs an Anregung begrenzt ist.

56. Die Staaten sollten den Einsatz wirksamer Altersverifikationssysteme vorschreiben, unter Anwendung von Methoden, die mit den Grundsätzen der Datenminimierung vereinbar sind, um sicherzustellen, dass Kinder vor Produkten, Diensten und Inhalten im digitalen Umfeld geschützt werden, deren Nutzung gesetzlich auf bestimmte Altersgruppen beschränkt ist.

57. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder vor kommerzieller Ausbeutung im digitalen Umfeld geschützt werden, einschließlich der Konfrontation mit altersunangemessenen Formen der Werbung und des Marketings. Dazu gehört die Verpflichtung, dass Unternehmen keine unlauteren Geschäftspraktiken gegenüber Kindern anwenden, dass digitale Werbung und Marketing als solche für Kinder klar erkennbar sind und dass alle relevanten Akteure die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu kommerziellen Zwecken einschränken.

58. Die Staaten werden aufgefordert, mit den Medien – unter Berücksichtigung der Medienfreiheit –, mit Bildungseinrichtungen und anderen relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten, um Aufklärungskampagnen zu entwickeln, die den Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und die Prävention ihrer Beteiligung an illegalen Online-Aktivitäten zum Ziel haben.

59. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Unternehmen und andere relevante Akteure zu ermutigen, Strategien gegen Cybermobbing, Belästigung und Anstiftung zu Hass und Gewalt im digitalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen. Solche Maßnahmen sollten klare Informationen über inakzeptables Verhalten, Beschwerde- und Meldemöglichkeiten und sinnvolle Unterstützung für an solchen Handlungen beteiligte Kinder umfassen.

60. Die Staaten sollten sich über bewährte Verfahren zur Bewältigung von Risiken im digitalen Umfeld austauschen, sowohl in Bezug auf die Prävention als auch auf Abhilfemaßnahmen. Die Staaten sollten Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Beratungs-, Berichts- und Beschwerdemechanismen durchführen.

Maßnahmen in Bezug auf Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern

61. Die Polizeiarbeit in Bezug auf Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs sollte den Fokus auf das Opfer legen, wobei höchste Priorität der Identifizierung, Lokalisierung, dem Schutz und der Bereitstellung von Rehabilitationsangeboten für die in diesen Materialien dargestellten Kinder eingeräumt werden sollte.

62. Die Staaten sollten kontinuierlich überwachen, ob und wie Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet gehostet werden, und die Strafverfolgungsbehörden verpflichten, Datenbanken mit „Hashwerten“² zu betreiben, um Maßnahmen zur Identifizierung und Lokalisierung von Kindern, die

2. „Hashwerte“ sind einzigartige digitale Fingerabdrücke, die digitalen Dateien zugeordnet sind, einschließlich solcher, die Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten. Hashwerte ermöglichen die schnelle Analyse großer Datenmengen, ohne dass Bilder, die potenziell sexuellen Kindesmissbrauch darstellen, individuell untersucht werden müssen. Hashwerte repräsentieren nicht das Bild selbst und können nicht rückentwickelt werden, um Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu erzeugen.

sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind, sowie zur Festnahme von Tätern zu beschleunigen.

63. Die Staaten sollten mit Unternehmen kooperieren, um auch unter Einsatz technischer Instrumente die Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung der Täter von Straftaten gegen Kinder zu unterstützen und die für ein Strafverfahren erforderlichen Beweismittel zu sammeln.

64. In Anbetracht der verfügbaren Technologien und ohne Beeinträchtigung der Grundsätze der Haftung von Internetintermediären und ihrer Befreiung von allgemeinen Überwachungspflichten sollten die Staaten die Unternehmen verpflichten, vernünftige, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Netze oder Online-Dienste nicht für kriminelle oder andere rechtswidrige Zwecke in einer Weise missbraucht werden, die Kindern schaden kann, beispielsweise in Bezug auf die Herstellung, den Vertrieb, die Bereitstellung des Zugangs zu, die Bewerbung oder die Speicherung von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs oder andere Formen des Missbrauchs von Kindern.

65. Die Staaten sollten von den betreffenden Unternehmen verlangen, dass sie Hash-Listen anwenden, um sicherzustellen, dass ihre Netzwerke nicht missbraucht werden, um Bilder von sexuellem Kindesmissbrauch zu speichern oder zu verbreiten.

66. Die Staaten sollten verlangen, dass Unternehmen und andere relevante Akteure unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Verfügbarkeit von Metadaten zu allen auf lokalen Servern gefundenen Materialien der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sicherzustellen, sie den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen, diese Materialien zu entfernen und bis zu ihrer Entfernung den Zugang zu solchen Materialien, die sich auf Servern außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs befinden, zu beschränken.

3.7. Rechtsmittel

67. Die Mitgliedstaaten sollten die wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und anderen internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten sicherstellen, um das Recht eines Kindes auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu erfüllen, wenn seine Menschenrechte und Grundfreiheiten im digitalen Umfeld verletzt wurden. Dies beinhaltet die Bereitstellung verfügbarer, bekannter, zugänglicher, erschwinglicher und kinderfreundlicher Wege, über die Kinder sowie ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter Beschwerden einreichen und Abhilfe schaffen können. Wirksame Rechtsbehelfe können je nach Verstoß Anfrage, Erklärung, Antwort, Korrektur, Verfahren, sofortige Entfernung rechtswidriger Inhalte, Entschuldigung, Wiedereinsetzung, Wiederanschluss und Schadensersatz umfassen.

68. Kinder sollten in einer ihrem Alter und ihrer Reife angepassten Weise, in einer geschlechts- und kulturbewussten für sie verständlichen Sprache über die auf nationaler Ebene verfügbaren Instrumente informiert und beraten werden. Die bestehenden Mechanismen und Verfahren sollten sicherstellen, dass der Zugang zu Rechtsbehelfen zügig und kinderfreundlich erfolgt und dass Kindern angemessene Wiedergutmachung gewährt wird.

69. Die Staaten sollten sicherstellen, dass in allen Fällen der Zugang zu Gerichten oder die gerichtliche Überprüfung von Rechtsbehelfen und anderen Verfahren im Einklang mit den in den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für kinderfreundliche Justiz (2010) dargelegten Grundsätzen möglich ist.

70. Die Staaten sollten gegebenenfalls auch Kindern und/oder ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern außergerichtliche Mechanismen, Verwaltungs- oder andere Mittel zur Verfügung stellen, um Abhilfe zu schaffen, beispielsweise durch Ombudsleute für Kinder und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen und Datenschutzbehörden. Die Verfügbarkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Mechanismen zur Behandlung von Fällen von Verletzungen oder Missbrauch der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld sollte regelmäßig überprüft werden.

71. Staaten als Hauptverantwortliche sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor Menschenrechtsverletzungen im digitalen Umfeld durch Unternehmen zu schützen und sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, auch durch:

- a. Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, um die Unternehmen zu ermutigen, im Einklang mit den in den VN-Leitsätzen für Unternehmen und Menschenrechte festgelegten Effektivitätskriterien eigene Abhilfe- und Beschwerdemechanismen einzurichten, wobei sicherzustellen ist, dass diese Mechanismen den Zugang des Kindes zu den staatlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Mechanismen nicht behindern;
- b. Ermutigung der Unternehmen, in der Sprache des Kindes zugängliche, altersgemäße Informationen darüber bereitzustellen, wie sie Beschwerden einreichen und durch Abhilfe- und Beschwerdemechanismen Wiedergutmachung erlangen können;
- c. Verpflichtung der Unternehmen, auf ihrer Plattform oder innerhalb ihres Dienstes für jede Person, insbesondere für Kinder leicht zugängliche Wege zur Verfügung zu stellen, um bedenkliches Material oder Aktivitäten zu melden, und die eingegangenen Berichte effizient und innerhalb angemessener Fristen zu bearbeiten.

4. Nationale Rahmenbedingungen

4.1. Rechtlicher Rahmen

72. Gesetze und Verfahren in Bezug auf das digitale Umfeld sollten in der Entwurfsphase im Hinblick auf die Folgen bewertet werden, die ihre Umsetzung auf die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Kinder haben kann. Die Staaten sollten in regelmäßigen Abständen die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und gegebenenfalls aktualisieren, um die umfassende Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu unterstützen.

73. Ein umfassender Rechtsrahmen sollte Präventiv- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf das digitale Umfeld sowie Unterstützungsmaßnahmen für Eltern und Personensorge-/Erziehungsberechtigte vorsehen, alle Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch verbieten, wirksame Rechtsbehelfe, Wiederherstellungs-

und Wiedereingliederungsdienste umfassen, kinder- und geschlechtsspezifische Beratungs-, Melde- und Beschwerdemechanismen einrichten, kinderfreundliche Mechanismen für Konsultation und Beteiligung umfassen und Rechenschaftsmechanismen zur Bekämpfung der Straflosigkeit etablieren.

74. Die Staaten sollten sicherstellen, dass ihr Rechtsrahmen das gesamte Spektrum rechtswidriger Handlungen umfasst, die im digitalen Umfeld begangen werden können, wenn möglich technologie-neutral formuliert, so dass Raum für neu entstehende Technologien bleibt. Dieser Rahmen sollte Definitionen von Straftaten, strafrechtlicher, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Haftung und Sanktionen für natürliche und juristische Personen sowie von Diensten für Kinder enthalten. Relevante Instrumente wie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) und die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000) sowie über ein Kommunikationsverfahren (2011), die als Maßstab für die Reform des Strafrechts und eine umfassendere Reform des Rechtsrahmens und der Dienste dienen und die Entwicklung eines wirksamen Rechtsrahmens unterstützen können, sollten angemessen berücksichtigt werden.

75. Wo Formen von Peer-to-Peer-Online-Gewalt oder Missbrauchsverletzungen auftreten, sollten die Staaten so weit wie möglich geeignete und angemessene präventive und wiederherstellende bzw. wiedergutmachende Ansätze verfolgen und gleichzeitig die Kriminalisierung von Kindern vermeiden.

76. Die Staaten sollten rechtliche Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern schaffen und die Gesamtwirksamkeit dieser Rahmenbedingungen regelmäßig bewerten. Die einschlägigen internationalen und europäischen Instrumente, die sich auf Datenschutzgrundsätze und -rechte beziehen, wie das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), sollten angemessen berücksichtigt werden.

77. Der geltende Rechtsrahmen sollte vorsehen, dass unabhängige Datenschutzbehörden befugt sind, Beschwerden von Kindern und/oder ihren Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu bearbeiten, und wirksame Mechanismen einrichten, die es Kindern ermöglichen, eine Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu beantragen, wenn diese entgegen den Bestimmungen des nationalen Rechts verarbeitet wurden oder wenn Kinder ihre Einwilligung zurückziehen. Relevante öffentliche und private Akteure sollten verpflichtet werden, solche Inhalte nach Aufforderung unverzüglich kostenlos zu entfernen oder zu löschen.

78. Die Staaten sollten ein klares und vorhersehbares rechtliches und ordnungspolitisches Umfeld schaffen, das Unternehmen und anderen Interessengruppen hilft, ihrer Verantwortung für die Achtung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten gerecht zu werden.

79. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Kinder oder ihre gesetzlichen Vertreter von den Verursachern eine Entschädigung für Verletzungen ihrer Rechte und deren Missbrauch verlangen können. Gegebenenfalls sollte die Einrichtung von Fonds für die Entschädigung von Kindern, die Opfer geworden sind, oder für Maßnahmen oder Programme zur therapeutischen oder sonstigen Unterstützung in Betracht gezogen werden.

Spezifische Anforderungen an die Vergabestelle für eine länderspezifische Top-Level-Domain

80. Bei Abschluss eines Vertrags oder der Vergabe einer Lizenz zur Einrichtung einer Registrierungsstelle (Registry) für eine Länderdomain sollten die Staaten klare Anforderungen an die Gewährleistung des Wohls des Kindes stellen. Solche Anforderungen sollten beispielsweise eine Verpflichtung der Registrierungsstelle umfassen, die Registrierung oder Nutzung eines Domainnamens, der darauf hinweist, dass dort Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs verfügbar gemacht werden könnten, zu verbieten. Darüber hinaus sollte die Registrierungsstelle zur Einrichtung von Mechanismen verpflichtet werden, die sicherstellen, dass diese Anforderungen auch von Registraren und gegenüber Registranten durchgesetzt werden. Die gleichen Anforderungen sollten für die Registrierung von generischen Top-Level-Domains gelten.

81. Wenn ein Registrant sich darum bewirbt, eine Website oder einen Dienst einzurichten oder zu erneuern, der/die sich an Kinder richtet oder von einer erheblichen Zahl von Kindern innerhalb der betreffenden Länderdomain genutzt wird, sollte der jeweilige Staat sicherstellen, dass die zuständige Registrierungsstelle oder eine andere zuständige Stelle von dem Registranten verlangt, geeignete Kinderschutzstrategien zu etablieren. Dies kann beispielsweise die Anforderung umfassen, dass weder der Registrant noch eine Person, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes oder der Verwaltung der durch den Dienst erzeugten Daten beschäftigt ist, wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern oder anderer relevanter Straftaten verurteilt wurde.

4.2. Politische und institutionelle Rahmenbedingungen

Gesamtstrategie und politische Kohärenz

82. Um eine bessere Koordinierung und politische Kohärenz über das gesamte Spektrum der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu erreichen, sollten die Staaten einen umfassenden nationalen strategischen Ansatz etablieren und sicherstellen, dass die Strategien und Maßnahmen konsistent sind und sich wechselseitig stützen. Dies kann die Verabschiedung einer Strategie oder eines Aktionsplans umfassen oder bedeuten, dass besondere Aufmerksamkeit für die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld in bestehende Aktionspläne, Strategien und Verfahren in einer konsolidierten Art und Weise integriert wird.

83. Ein umfassender strategischer nationaler Ansatz sollte die zuständigen Stellen bestimmen, die für die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen verantwortlich und befugt sind, realistische und zeitlich festgelegte Ziele enthalten, durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt werden und sich

auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, laufende und ausreichend ausgestattete Forschung und bewährte Verfahren stützen.

84. Die Staaten sollten alle relevanten Akteure, wie Ombudsleute für Kinder und andere unabhängige Menschenrechtsinstitutionen, Bildungsakteure, Datenschutzbehörden, Unternehmen und die Zivilgesellschaft, einschließlich Kinder- und Jugendorganisationen, in die Konzeption, Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung einer nationalen Strategie oder eines nationalen Aktionsplans einbeziehen. Insbesondere sollten die Staaten sicherstellen, dass Kinder konsultiert und befähigt werden, mit ihrer informierten Einwilligung und entsprechend ihren sich entwickelnden Fähigkeiten zu diesen Prozessen beizutragen. Die Ansichten der Kinder sollten gebührend berücksichtigt werden. Kinder sollten darüber informiert werden, wie ihre Ansichten berücksichtigt wurden und wie diese den Entscheidungsprozess beeinflusst haben. Es sollten angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine sinnvolle Beteiligung der Kinder zu gewährleisten.

85. Es sollten Methoden entwickelt werden, um die Fortschritte und die in der nationalen Strategie oder dem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen aller Beteiligten auf allen Ebenen zu bewerten. Es sollten regelmäßig Evaluationen durchgeführt werden, um Strategien und Maßnahmen zu ermitteln, die geeignet und wirksam sind, die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.

86. Die Staaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Informationen über verabschiedete Strategien oder Aktionspläne und deren Umsetzung umfassend zu verbreiten.

Sektorale Politiken

87. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Strategien und Initiativen sich auf gesicherte und aktuelle Erkenntnisse über die Erfahrungen von Kindern im digitalen Umfeld stützen, um bestehende Chancen und Risiken für Kinder zu erfassen, neue Trends zu erkennen und die Strategien und Ressourcen auf das Wohlergehen von Kindern im digitalen Umfeld auszurichten.

88. Die Staaten sollten Strategien konzipieren und umsetzen, die Bildungs-, Kultur- und andere institutionelle Anbieter von für Kinder nützlichen Ressourcen unterstützen, um diese Kindern, Eltern und Personensorge-/Erziehungsberechtigten im digitalen Umfeld zur Verfügung zu stellen.

89. Die Staaten sollten die Verantwortung der Regulierungsbehörden für die Ausarbeitung, Umsetzung und Durchsetzung von Normen und Leitlinien für die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld stärken.

90. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Ausarbeitung von Strategien, operativen Leitlinien und/oder Verhaltenskodizes, um Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich über ihre Rolle und Verantwortung sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Rechte des Kindes aufzuklären und ihre Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren zu unterstützen.

91. Die Staaten sollten innerhalb ihres nationalen Rahmens für den Kinderschutz umfassende Schutz- und Sicherheitsverfahren entwickeln, in denen das digitale

Umfeld ausdrücklich behandelt wird und an denen alle relevanten Akteure, einschließlich der Kinder, beteiligt sind. Derartige Verfahren sollten bestehende Standards und Leitlinien wie die Leitlinien des Europarates für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt (2009)³ berücksichtigen.

92. Die Staaten sollten Strategien entwickeln, um den Zugang ihrer Bürger zu Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs, die in anderen Ländern gehostet werden, auf der Basis ihrer nationalen Gesetzgebung oder international anerkannter Kriterien zu verhindern.

93. Die Staaten sollten Unternehmen und andere relevante Akteure in die Umsetzung ihrer sektoralen Verfahren, insbesondere des Schutz- und Sicherheitsrahmens und der damit verbundenen Sensibilisierungsmaßnahmen einbeziehen.

Umgang mit Risiken und Auswirkungen auf die Rechte des Kindes

94. Die Staaten sollten Unternehmen und anderen Akteuren vorschreiben, ihren Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung, Prävention und Milderung von Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld nachzukommen.

95. Die Staaten sollten verlangen, dass Unternehmen regelmäßige Risikoabschätzungen der Auswirkungen von digitalen Technologien, Produkten, Dienstleistungen und Verfahren in Bezug auf die Kinderrechte durchführen und nachweisen, dass sie angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zum Umgang mit und zur Minimierung dieser Risiken ergreifen.

96. Die Staaten sollten Unternehmen ermutigen, kindgerechte Industrieverfahren, Standards und Verhaltenskodizes zu entwickeln, anzuwenden sowie diese regelmäßig zu evaluieren und zu prüfen, um die aus dem digitalen Umfeld resultierenden Chancen zu maximieren und Risiken zu begegnen.

97. Unter der Annahme, dass Eltern, Personensorge-/Erziehungsberechtigte und andere Personen sich bei der Beurteilung der Eignung eines Online-Dienstes für ihr Kind an den vorgegebenen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen orientieren, und unter Berücksichtigung verfügbarer Technologien sowie unbeschadet der Regelungen zur Haftung von Internetintermediären sollten die Staaten Unternehmen verpflichten, angemessene, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durchgesetzt werden.

Institutionelle Aspekte, Mechanismen und Dienstleistungen

98. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die für die Gewährleistung der Menschen- und Kinderrechte zuständigen Einrichtungen im Rahmen ihres Mandats die Rechte des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld berücksichtigen, beispielsweise durch die Förderung der digitalen Kompetenz, durch hochwertige Standards für die Produktion digitaler Inhalte und Dienstleistungen von sozialem, erzieherischem und kulturellem Nutzen für Kinder sowie kinderfreundliche Mechanismen für Konsultation und Beteiligung.

3. Empfehlung [CM/Rec\(2009\)10](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt, [Anhang 1](#).

99. Die Staaten sollten sicherstellen, dass es Einrichtungen oder Mechanismen gibt, die dafür zuständig sind, Beschwerden von Kindern und ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -missbrauch in Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld unter Verwendung von kindgerechten Verfahren, die das Recht des Kindes auf Privatsphäre während des gesamten Prozesses gewährleisten, entgegenzunehmen, zu untersuchen und zu behandeln sowie für die Überwachung und Nachverfolgung zu sorgen.

100. Die zuständigen Stellen sollten zugängliche, sichere, vertrauliche, altersgerechte und geschlechtsspezifische Beratungs-, Melde- und Beschwerdemechanismen, beispielsweise durch öffentliche Stellen, Hotlines, Helplines oder kostenlose Chat-Anwendungen, die von Kinder-Helplines verwaltet werden, sowie Online-Plattformen als Kernelemente des nationalen Kinderschutzsystems einrichten, mit geeigneten Verbindungen zu Kinderhilfswerten und Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit externen Akteuren. Das sollte die Bereitstellung sicherer, kinderfreundlicher und kostenloser Anlaufstellen für Kinder umfassen, bei denen Fälle von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch im digitalen Umfeld den zuständigen Stellen gemeldet werden können. Diese Mechanismen sollten das Recht des Kindes oder seiner Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Vertraulichkeit und Anonymität gewährleisten.

101. Die Staaten sollten die Telekommunikationsunternehmen auffordern, die Kosten für eingehende Anrufe bei Kinderhilfswerten zu erlassen, indem sie dafür gebührenfreie Telefonnummern einrichten.

102. Die Staaten sollten sicherstellen, dass es wirksame Meldemechanismen gibt, die es jeder Person ermöglichen, verdächtiges illegales Online-Material, insbesondere Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs, anonym zu melden.

103. Die Staaten sollten als Teil des Kinderschutzsystems den Zugang zu und das Angebot von angemessenen und geschlechtsspezifischen Hilfe- und Unterstützungsdiensten bereitstellen für Kinder, deren Rechte und Privatsphäre verletzt wurden oder die Gewalt, sexueller Ausbeutung oder Missbrauch im digitalen Umfeld ausgesetzt waren; dazu gehören auch Dienste, die die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung des Kindes gewährleisten und seine erneute Viktimisierung verhindern können.

104. Die Staaten sollten sicherstellen, dass geeignete Programme zur Behandlung von Sexualstraftätern für Personen, die wegen Sexualstraftaten an Kindern im digitalen Umfeld verurteilt wurden, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten für Personen, die befürchten selbst eine Sexualstraftat gegenüber einem Kind, auch im digitalen Umfeld, begehen zu können, Beratungsdienste angeboten werden.

Investitionen, Ressourcen und Ausbildung

105. Die Staaten sollten in Hardware, Software, Netzanbindung, angemessene Bandbreite und Lehrerbildung an Schulen investieren, um das Lernen zu unterstützen.

106. Die Staaten sollten sicherstellen, dass pädagogische Fachkräfte durch Aus- und Weiterbildung informiert und befähigt werden, damit sie Kinder beim Erwerb der

für die Ausübung ihrer Rechte im digitalen Umfeld erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützen können.

107. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Strategien und Maßnahmen für Bildungseinrichtungen die benötigten Mittel, Schulungen und Unterstützung bereitstellen, um auch in der Schule Präventions- und Schutzmaßnahmen für Kinder gegen Gewalt und Missbrauch digitaler Medien umzusetzen, die Eskalation verhindern und Kindern, die von solchen Handlungen betroffen oder daran beteiligt sind, angemessene Unterstützung bieten, Abhilfe schaffen und die Resilienz der Kinder stärken.

108. Die Staaten sollten angemessene Vorkehrungen zur Durchführung von Früherkennungsverfahren treffen und alle Arbeitsvermittlungen und Arbeitgeber, welche Personal oder Ehrenamtliche für die Arbeit mit Kindern – auch im digitalen Umfeld – engagieren, dahingehend beraten und unterstützen, dass gänzlich verhindert oder zumindest das Risiko verringert wird, dass eine Person mit einschlägiger Vorstrafe eingestellt oder in einer Vertrauensposition gegenüber Kindern tätig wird.

109. Die Staaten sollten angemessene Mittel bereitstellen und die Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungspersonal, Angehörigen des Justizwesens und Fachkräften, die mit und für Kinder arbeiten, sicherstellen. Derartige Schulungen sollten ihre Fähigkeiten und ihr Wissen über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld verbessern, sie über die Risiken, denen Kinder online ausgesetzt sind, aufklären und sie in die Lage versetzen, die Signale zu erkennen, wenn ein Kind Opfer von Online-Risiken, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geworden sein könnte, sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen informieren.

110. Die Staaten sollten in Forschung und Wissensentwicklung investieren, einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Die Forschung sollte unabhängig von einschlägigen Interessen und ausreichend detailliert durchgeführt werden, um die Erfahrungen der Kinder nach Alter, Geschlecht und sozioökonomischem Status sowie möglichen anderen Faktoren zu differenzieren, die Kinder im digitalen Umfeld anfällig oder belastbar machen.

4.3. Zusammenarbeit und Koordination auf nationaler Ebene

111. Die Staaten sollten einen umfassenden strategischen und koordinierten Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgen, bei dem alle relevanten Akteure, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Strafverfolgungs- und anderer Behörden, Bildungs- und Sozialbehörden, unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen, Datenschutzbehörden, Fachleuten, die für und mit Kindern arbeiten, der Zivilgesellschaft, einschließlich Kinder- und Jugendorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Industrieverbände, Forscher, Familien und Kinder, in einer Weise informiert und einbezogen werden, die auf ihre Rollen und Funktionen zugeschnitten ist.

112. Die Staaten sollten eine Stelle benennen oder ein Koordinierungsverfahren einrichten, welches Kinder in die Entscheidungsprozesse einbezieht, um die Entwicklungen im digitalen Umfeld, die sich auf die Rechte des Kindes auswirken könnten, zu analysieren, und sie sollten sicherstellen, dass ihre nationale Politik diesen Entwicklungen angemessen Rechnung trägt.

113. Die Staaten sollten Kooperationsrahmen, -verfahren und -prozesse zwischen den zuständigen staatlichen Behörden, unabhängigen Stellen, der Zivilgesellschaft und den Unternehmen einrichten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten, Kapazitäten und Ressourcen.

114. Die Staaten sollten von den Plattformen oder Anbietern von Kommunikationsdiensten verlangen, dass sie auf Beschwerden über Peer-to-Peer- oder andere Online-Gewalt oder Missbrauch unverzüglich und wirksam reagieren und mit den nationalen Stellen zusammenarbeiten.

115. Die Staaten sollten Unternehmen, wie z.B. Internetdiensteanbieter und Anbieter sozialer Netzwerke, verpflichten, eine aktive Rolle bei der Verhütung und Löschung illegaler Inhalte zu spielen, soweit dies gesetzlich oder durch ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde angeordnet ist.

116. Die Staaten sollten die Akteure der Zivilgesellschaft als wichtige Katalysatoren bei der Förderung der menschenrechtlichen Dimension des digitalen Umfelds auffordern, die Fähigkeiten der Kinder, ihr Wohlergehen sowie darauf bezogene Initiativen zur Informationskompetenz und Ausbildung, sowie Maßnahmen hierzu, auch solche, die von anderen Beteiligten umgesetzt werden, aktiv zu überwachen, zu bewerten und zu fördern sowie ihre Erkenntnisse und Ergebnisse darüber zu verbreiten.

117. Die Staaten sollten alle professionellen Medien und insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien ermuntern, ihre Rolle als wichtige Informations- und Bezugsquelle für Kinder, Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen in Bezug auf die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld unter gebührender Berücksichtigung der internationalen und europäischen Normen für Meinungs- und Informationsfreiheit und Medienfreiheit wahrzunehmen.

5. Internationale Zusammenarbeit und Koordination

118. Die Staaten sollten bestärkt sein, internationale Instrumente zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu ratifizieren und umzusetzen. Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem: die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Handel mit Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000) und über ein Kommunikationsverfahren (2011), das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), das Übereinkommen über Cyberkriminalität (SEV Nr. 185) und sein Zusatzprotokoll über die Kriminalisierung von Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Natur, die durch Computersysteme begangen werden (SEV Nr. 189), das Übereinkommen des Europarates gegen Menschenhandel (SEV Nr. 197), das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201).

119. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Instrumente und Vereinbarungen so weit wie möglich anwenden, um die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Insbesondere sollten sie:

- a. über eine angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Hilfe verfügen und, soweit angemessen, Verträge, Vereinbarungen oder andere Mechanismen einsetzen, um eine effiziente Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu ermöglichen;
- b. sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden rasch, konstruktiv und wirksam eindeutige Kanäle oder Mechanismen für die wirksame Übermittlung und Erledigung von Informationersuchen und andere Arten von Unterstützung nutzen können;
- c. über eindeutige und effiziente Prozesse für die Priorisierung und rechtzeitige Erledigung von Anfragen verfügen;
- d. die Gewährung von Hilfe oder Zusammenarbeit weder verbieten noch an unangemessene oder unangemessen restriktive Bedingungen knüpfen.

120. Die Staaten sollten regionale und internationale Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten unterstützen, um die politischen und operativen Maßnahmen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu verbessern, einschließlich der Bündelung und gemeinsamen Nutzung erfolgreicher Bildungs- und Aufklärungsinstrumente.

121. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um die Standardisierung der Inthelklassifizierung und der -Kennzeichnung mittels Labels zwischen den Ländern und unter den Interessengruppen zu fördern, um übergreifend zu definieren, was für Kinder angemessen und was unangemessen ist.

122. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Strafverfolgungsbehörden eine Verbindung zur INTERPOL-Datenbank der Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs herstellen können.

123. In Anerkennung ihrer umfassenderen Rolle bei der Verwaltung des Internets sollten die Staaten aktiv mit der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) zusammenarbeiten, um auf die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zu drängen, die die Rechte des Kindes stärken oder aufrechterhalten, insbesondere indem sie sicherstellt, dass Webadressen, die offensichtlich Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder andere Straftaten gegen Kinder bewerben oder fördern, identifiziert und entfernt oder nicht zur Registrierung zugelassen werden.

124. Um die Umsetzung dieser Leitlinien zu befördern, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit innerhalb der einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien, transnationalen Netzwerken und anderen internationalen Organisationen verstärken.

Die Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld wurden vom Ministerkomitee des Europarates am 4. Juli 2018 verabschiedet.

Diese Publikation enthält an alle Mitgliedstaaten des Europarates gerichtete Empfehlungen, ergänzt um zweckdienliche, thematisch ausgerichtete Artikel, welche die Staaten im Hinblick auf die Grundprinzipien und Rechte, Handlungsprinzipien und Maßnahmen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, innerhalb der nationalen Rahmenbedingungen sowie hinsichtlich internationaler Zusammenarbeit und Koordination orientieren.

Ziel der Leitlinien ist es, Staaten und andere relevante Akteure bei ihren Bemühungen zu unterstützen, einen umfassenden, strategischen Ansatz bei der Gestaltung und der Eingrenzung der oft komplexen digitalen Welt zu verfolgen. Dabei ist es von höchster Bedeutung, die Interaktion und Sicherheit von Kindern in dieser Umgebung zu gewährleisten. Zu den zahlreichen durch die Leitlinien berührten Themen gehören unter anderem der Schutz personenbezogener Daten, die Bereitstellung kinderfreundlicher Inhalte, die sich an wachsenden Fähigkeiten von Kindern orientieren, ihre Verletzlichkeit und Resilienz, Helplines und Hotlines, sowie die Rolle und Verantwortung von Unternehmen. Darüber hinaus werden die Staaten durch die Leitlinien aufgefordert, Kinder auch in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die nationalen politischen Strategien den tatsächlichen Entwicklungen im digitalen Umfeld entsprechen.

Diese Leitlinien sind von Interesse für ein sehr breites Publikum, von nationalen Behörden, fachlichen Expertinnen und Experten, der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Industrie bis hin zu Familien und Kindern selbst.

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention gezeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.



**Kinderrechte.
digital**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE